

Checkliste 2018 für die Arbeitgebenden

1. Berechnung des massgebenden und versicherten Jahreslohnes	
Massgebender Jahreslohn	Der massgebende Jahreslohn entspricht dem gesetzlich festgelegten oder vertraglich vereinbarten AHV-Bruttoloohn bzw. dem bisherigen anrechenbaren Jahreslohn. Er wird erstmals bei der Aufnahme in die Kasse und danach auf Beginn jedes Kalenderjahres festgesetzt. Er beinhaltet in der Regel die Grundbesoldung, die Teuerungszulagen, den 13. Monatslohn, die Treue- und Erfahrungszulagen und die regelmässig anfallenden fixen Zulagen. Dies gilt auch für Teilzeit-Anstellungsverhältnisse.
Maximaler massgebender Jahreslohn	Der maximale massgebende Jahreslohn entspricht dem Zehnfachen des oberen Grenzbetrages nach Art. 8 Abs. 1 BVG. Für das Jahr 2018 beträgt der maximal massgebende Jahreslohn CHF 84 600 x 10 = CHF 846 000 .
Mindestjahreslohn mit Eintrittsschwelle CHF 10 575	Die obligatorische Aufnahme in die Kasse setzt voraus, dass der massgebende Jahreslohn den Betrag von CHF 10 575 (entspricht 3/8 der maximalen AHV-Altersrente) erreicht. Löhne unter der Eintrittsschwelle von CHF 10 575 können nicht freiwillig versichert werden.
Mindestjahreslohn mit Eintrittsschwelle CHF 21 150	Die obligatorische Aufnahme in die Kasse setzt voraus, dass der massgebende Jahreslohn den Betrag von CHF 21 150 (entspricht 6/8 der maximalen AHV-Altersrente) erreicht. Löhne unter der Eintrittsschwelle von CHF 21 150 können nicht freiwillig versichert werden.
Reduktion des massgebenden Lohnes unter die Eintrittsschwelle	Versicherte Personen, bei denen der massgebende Lohn während dem laufenden Jahr unter die Eintrittsschwelle fällt, bleiben mit einem Jahreslohn unter der Eintrittsschwelle bei der Kasse versichert.
Koordinationsbetrag	Der Koordinationsbetrag beträgt 25% und wird begrenzt auf 7/8 der maximalen AHV-Altersrente von derzeit CHF 24 675 (entspricht dem BVG-Koordinationsabzug).
Versicherter Jahreslohn (VL)	Der versicherte Jahreslohn bildet die Berechnungsgrundlage für die Beiträge und Leistungen. Er entspricht dem massgebenden Lohn abzüglich Koordinationsbetrag.
Verbesserung der Situation für atypische Arbeitnehmende	Seit dem 1. Januar 2009 schreibt das BVG die Versicherung von sogenannten atypischen Arbeitnehmenden vor. Somit sind auch Arbeitnehmende zu versichern, deren Anstellung nach weniger als drei Monaten endet, wenn die Summe ihrer Vertragszeiten bei einem Arbeitgebenden mehr als drei Monate beträgt und es keinen Unterbruch von mehr als drei Monaten gegeben hat. Dies ist insbesondere bei Wiedereintritt bei demselben Arbeitgebenden nach Arbeitsunterbrüchen zu beachten.

Checkliste 2018 für die Arbeitgebenden

2. Berechnung der Beiträge									
Beiträge Versicherte in Prozenten des versicherten Jahreslohnes	<p>Der Gesamtbeitrag setzt sich aus Sparbeiträgen und Risikobeiträgen zusammen. Die gestaffelten Sparbeiträge bewegen sich je nach Altersjahr zwischen 4% und 10.4% bis zum ordentlichen Rücktrittsalter 65, danach 5.6% bis zum Erreichen des 70. Altersjahres.</p> <p>Die Risikobeiträge betragen 1% und decken die Risiken Tod und Invalidität. Weitere Informationen zu den Beiträgen und Vorsorgeplänen finden Sie auf unserer Homepage unter zugerpk.ch/files/planbibliothek_2017.pdf.</p>								
Beiträge Arbeitgebende in Prozenten des versicherten Jahreslohnes	<p>Der Gesamtbeitrag setzt sich aus Sparbeiträgen, Risikobeiträgen, Beiträgen an den Teuerungsfonds sowie dem Umlagebeitrag zusammen.</p> <p>Die gestaffelten Sparbeiträge bewegen sich je nach Altersjahr zwischen 6% und 15.6% bis zum ordentlichen Rücktrittsalter 65, danach 8.4% bis zum Erreichen des 70. Altersjahres.</p> <p>Die Risikobeiträge betragen 1.5% und decken die Risiken Tod und Invalidität. Die Beiträge an den Teuerungsfonds belaufen sich auf 0.5% und der Umlagebeitrag beträgt neu 1.5%.</p> <p>Weitere Informationen zu den Beiträgen und Vorsorgeplänen finden Sie auf unserer Homepage unter zugerpk.ch/files/planbibliothek_2017.pdf.</p>								
Höhe des Umlagebeitrages in Abhängigkeit vom Deckungsgrad	<p>Seit dem 1. Januar 2014 wird gemäss § 4 Abs. 5 des Pensionskassengesetzes ein Umlagebeitrag in der Höhe von 2 Beitragsprozenten bei den angeschlossenen Arbeitgebenden erhoben. Der Vorstand hat an seiner Sitzung vom 18. September 2014 beschlossen, den Umlagebeitrag wie folgt anzupassen:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 60%;">Deckungsgrad unter 105%</td> <td style="text-align: right;">Umlagebeitrag 2.0%</td> </tr> <tr> <td>DG zwischen 105% und 109.9%</td> <td style="text-align: right;">Umlagebeitrag 1.5%</td> </tr> <tr> <td>DG zwischen 110% und 114.9%</td> <td style="text-align: right;">Umlagebeitrag 1.0%</td> </tr> <tr> <td>Deckungsgrad 115% und höher</td> <td style="text-align: right;">Umlagebeitrag 0.5%.</td> </tr> </table> <p>Die Staffelung des Umlagebeitrages erfolgt in Abhängigkeit vom Deckungsgrad per 31.12. (Jahresabschluss) eines Jahres und gilt für das darauf folgende Geschäftsjahr (1. Januar bis 31. Dezember). Die definitive Festsetzung erfolgt nach Vorliegen des revidierten und vom Vorstand der Zuger Pensionskasse genehmigten Geschäftsberichts.</p>	Deckungsgrad unter 105%	Umlagebeitrag 2.0%	DG zwischen 105% und 109.9%	Umlagebeitrag 1.5%	DG zwischen 110% und 114.9%	Umlagebeitrag 1.0%	Deckungsgrad 115% und höher	Umlagebeitrag 0.5%.
Deckungsgrad unter 105%	Umlagebeitrag 2.0%								
DG zwischen 105% und 109.9%	Umlagebeitrag 1.5%								
DG zwischen 110% und 114.9%	Umlagebeitrag 1.0%								
Deckungsgrad 115% und höher	Umlagebeitrag 0.5%.								
3. Mutationen									
Mutationsformular	<p>Mit dem Mutationsformular können alle unter Punkt 1 «Mutationsgrund» aufgeführten Mutationen gemeldet werden. Zum Beispiel: Eintritte, Lohnänderungen, Änderungen des Zivilstandes, unbezahlter Urlaub, Austritte usw.</p> <p>Das Mutationsformular kann unter zugerpk.ch/files/Mutationsformular-20140114Form.pdf heruntergeladen werden.</p>								
Eintritt	<p>Bei Eintritten während dem Jahr ist der Monatslohn auf ein Jahr umzurechnen (massgebender Jahreslohn). Eintritte sind nur auf den 1. eines Monats möglich. Beispiel:</p> <p>Eintritt bis 15. = Eintritt auf den 1. des laufenden Monats Eintritt ab 16. = Eintritt auf den 1. des folgenden Monats</p>								
Austritt	<p>Austritte sind nur auf Ende eines Monats (30./31.) möglich. Beispiel:</p> <p>Austritt bis 15. = Austritt auf Ende des vergangenen Monats Austritt ab 16. = Austritt auf Ende des laufenden Monats</p>								

Checkliste 2018 für die Arbeitgebenden

3. Mutationen	
Lohnänderungen Korrekturen Vorjahr	Der massgebende Jahreslohn wird in der Regel jeweils am 1. Januar für das kommende Versicherungsjahr festgelegt. Im Laufe des Kalenderjahres werden in der Regel nur bedeutende Lohnänderungen im Umfang von mindestens 20% sofort berücksichtigt. Der Monatslohn ist auf ein Jahr umzurechnen. Bitte beachten Sie: Lohnkorrekturen rückwirkend auf das Vorjahr sind wenn möglich zu vermeiden. Die korrigierten Beiträge können nur im laufenden Kalenderjahr auf der Beitragsrechnung belastet bzw. gutgeschrieben werden.
Heirat	Bei Heirat müssen wir gemäss Freizügigkeitsgesetz die Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Heirat berechnen. Deshalb müssen uns die Arbeitgebenden die Zivilstandsänderungen mit Heiratsdatum melden.
In eingetragener Partnerschaft	Mit dem Partnerschaftsgesetz und der verabschiedeten Verordnung über die Umsetzung in der beruflichen Vorsorge werden seit dem 1. Januar 2007 gleichgeschlechtliche Paare den Ehepaaren vorsorgerechtlich gleichgestellt. Deshalb müssen uns die Arbeitgebenden versicherte Personen in eingetragener oder in aufgelöster Partnerschaft melden. Bei der Eintragung der Partnerschaft müssen wir wie bei der Heirat die Höhe der Austrittsleistung festhalten und im Versicherungsausweis aufführen.
Unbezahlter Urlaub	Der unbezahlte Urlaub ist uns mindestens einen Monat vor Urlaubsbeginn zu melden, damit wir die Anfrage über den Abschluss einer Risikoversicherung rechtzeitig der versicherten Person zustellen können. Es besteht die Möglichkeit, während des unbezahlten Urlaubs zusätzlich die gesamten Sparbeiträge zu leisten. Für die Dauer des unbezahlten Urlaubs wird eine Abredeversicherung vorausgesetzt. Die Risikoversicherung während des unbezahlten Urlaubs ist auf sechs Monate beschränkt.
Wechsel der Risikoversicherung in die Hauptversicherung mit Beginn Sparen ab Altersjahr 21 für Jahrgang 1997	Versicherte Personen mit Jahrgang 1997 werden automatisch ab dem 1. Januar 2018 in die Hauptversicherung aufgenommen. Ab Beginn des Kalenderjahres, in welchem das 21. Altersjahr erfüllt wird, leisten alle versicherten Personen neben den Risikobeiträgen zusätzlich Sparbeiträge zur Finanzierung der Altersleistungen. Die Arbeitgebenden legen den Beginn des Sparprozesses im Vorsorgeplan fest.
Wechsel der Risikoversicherung in die Hauptversicherung mit Beginn Sparen ab Altersjahr 25 für Jahrgang 1993	Versicherte Personen mit Jahrgang 1993 werden automatisch ab dem 1. Januar 2018 in die Hauptversicherung aufgenommen. Ab Beginn des Kalenderjahres, in welchem das 25. Altersjahr erfüllt wird, leisten alle versicherten Personen neben den Risikobeiträgen zusätzlich Sparbeiträge zur Finanzierung der Altersleistungen. Die Arbeitgebenden legen den Beginn des Sparprozesses im Vorsorgeplan fest.
Wechsel zum Sparplan «Sparen PLUS»	Wir ermöglichen den Versicherten, den Sparplan «Sparen PLUS» zu wählen. Mit dem Wechsel zu diesem Sparplan können die Versicherten die persönlichen Sparbeiträge um 3% vom versicherten Jahreslohn erhöhen. Die Risikobeiträge für die Versicherten und Beiträge der Arbeitgebenden bleiben unverändert. Der Wechsel des Sparplans kann jeweils auf den 1. Januar, oder per Eintritt, erfolgen. Ohne Widerruf bis Ende Dezember des laufenden Jahres verlängert sich die Vereinbarung automatisch um ein weiteres Jahr. Melden Sie uns die Mutationen mit dem speziellen Formular «Wechsel Sparplan». Dieses Formular finden Sie unter zugerpk.ch/files/WechselSparplan20150729FORM.pdf .

Checkliste 2018 für die Arbeitgebenden

3. Mutationen	
Meldung der Arbeitsunfähigkeit mit dem Meldungs-Tool "PKNet"	<p>Die Arbeitgebenden melden der Pensionskasse bei Bekanntwerden die Arbeitsunfähigkeit aller versicherten Personen, die aus gesundheitlichen Gründen voraussichtlich länger als 30 Tage vom Arbeitsplatz fernbleiben oder seit mehr als 30 Tagen vom Arbeitsplatz ferngeblieben sind. Durch spezialisierte Case Management Teams werden für diese Personen Massnahmen zur Förderung der medizinischen, sozialen und beruflichen Reintegration geprüft und mit ihrem Einverständnis durchgeführt</p> <p>Seit Januar 2016 sind die Daten von arbeitsunfähigen Personen mit dem elektronischen Schadenmeldungs-Tool „PKNet“ unter zugerpk.pknet.ch zu übermitteln. Den Zugang auf das Online-Tool finden Sie auch auf der Startseite unserer Homepage zugerpk.ch in der Spalte Arbeitgebende. Bei Fragen kann das Vorsorge-Team (041 728 38 60) oder das Team der PKRück (044 360 37 43) kontaktiert werden.</p>
Meldung Todesfall mit dem Meldungs-Tool "PKNet"	<p>Seit Januar 2016 sind die Daten von einer verstorbenen Personen ebenso mit dem elektronischen Schadenmeldungs-Tool „PKNet“ direkt unter zugerpk.pknet.ch zu übermitteln. Den Zugang auf das Online-Tool finden Sie auch auf der Startseite unserer Homepage zugerpk.ch in der Spalte Arbeitgebende.</p> <p>Bitte informieren Sie uns innert 10 Tagen über den Tod einer versicherten Person. Somit können wir den Leistungsanspruch für die Hinterbliebenen so rasch wie möglich abklären.</p>
AHV-Nummer / Geburtsdatum	<p>Tragen Sie bei einem Eintritt die AHV-Nummer bitte immer zusammen mit dem Geburtsdatum auf dem Mutationsformular ein, damit wir die neueintretenden Personen korrekt erfassen können.</p>
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach vorzeitiger Pensionierung	<p>Personen, die nach Ihrer vorzeitigen Pensionierung wieder eine Erwerbstätigkeit bei einer früheren oder anderen bei uns angeschlossenen Arbeitgebenden aufnehmen, müssen bei unserer Kasse versichert werden, sofern diese Personen die Aufnahmebedingungen nach Art. 2 des Vorsorgereglements erfüllen.</p>
Kapitalbezug bei Pensionierung	<p>Die versicherte Person kann im Zeitpunkt der Pensionierung anstelle der Altersrente das Sparkapital ganz oder teilweise bar beziehen. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich vor dem Altersrücktritt einzureichen.</p>